

Die Rolle der schweizerischen Vertretungen bei der Überüfung von ausländischen Zivilstandsdokumenten im Zusammenhang mit der Eheschliessung *

Von Toni Siegenthaler, Vorsteher des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern

1. Ausgangslage

Die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland erfüllen bekanntlich auch zivilstandsamtliche Aufgaben und arbeiten deshalb eng mit den Zivilstandsbehörden aller Stufen zusammen. Sie beglaubigen insbesondere gemäss Artikel 137 Absatz 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) die Wiedergabe des in eine schweizerische Amtssprache übersetzten Inhalts einer ausländischen Zivilstandsurkunde und bestätigen in diesem Zusammenhang, dass das übermittelte Dokument von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde und demzufolge echt ist. Für die Erfüllung dieser Aufgabe stellt die Bundesverwaltung spezielle Übermittlungsformulare zur Verfügung, welche gleichzeitig als summarische Übersetzung des Dokumentes in eine schweizerische Amtssprache dienen. Damit übernimmt die schweizerische Vertretung anlässlich der Dokumentenübermittlung grundsätzlich auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Übersetzung.

Durch die Mitwirkung einer Dienststelle vor Ort, welche mit der Arbeitsweise und den Formalitäten der ausländischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vertraut ist, soll sichergestellt werden, dass im schweizerischen Rechtsbereich keine ausländischen Dokumente als Entscheidungsgrundlagen und Beurkundungsbelege verwendet werden, die irgendwelche Mängel aufweisen oder nicht richtig verstanden werden könnten. In der Regel genügen die auf blosser Erfahrung beruhenden Kenntnisse der Zivilstandsämter kaum für die zuverlässige Beurteilung dieser Frage. In zunehmendem Masse sind aber auch die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen auf Hilfe angewiesen. Diese Hilfe hat mit dem vermehrten Auftauchen gefälschter oder verfälschter ausländischer Zivilstandsdokumente in den letzten Jahren ständig an Bedeutung gewonnen. Sorge bereitet beispielsweise der Umstand, dass echte Dokumente von eingereisten Ausländerinnen und Ausländern auch schon dazu missbraucht wurden, um in der Schweiz unter einer neuen Identität aufzutreten. Asylsuchende erhoffen sich zudem durch eine manchmal bloss vorgetäuschte Ehe mit einer Schweizerin bzw. mit einem Schweizer eine günstigere Ausgangslage für die fremdenpolizeiliche Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz.

Die Vorlage gefälschter oder verfälschter Dokumente oder der Versuch, die wahre Identität im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Zivilstandsereignisses zu verschleiern, ist zu einem echten Problem geworden.

2. Die Verwendung gefälschter Zivilstandsurkunden

Die Erfahrung hat gezeigt, dass neben gefälschten Geburtsurkunden (etwa für die Umgehung einer Adoption) hin und wieder auch gefälschte Todesurkunden (z.B. im Zusammenhang mit einem Versicherungsbetrug) für die Eintragung im schweizerischen Familienregister vorgelegt werden. Selten erweisen sich aber ausländische Eheurkunden als nicht echt. Hingegen müssen relativ oft Urkunden als mangelhaft oder gar unecht oder gefälscht zurückgewiesen werden, die von einer Ausländerin oder einem Ausländer im Hinblick auf die Vorbereitung einer Eheschliessung in der Schweiz vorgelegt wurden. Die Gründe für dieses Verhalten sind – wie bereits angetönt – vielschichtig. Manchmal steht die Verhaltensweise im Zusammenhang mit dem Versuch, die Identität oder ein mögliches Eehindernis zu verschleiern.

3. Das Recht auf Ehe und der Verdacht auf Rechtsmissbrauch

Gesellt sich zum Verdacht, die für die Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegten ausländischen Urkunden seien nicht echt oder die wahre Identität einer Person werde verschwiegen zusätzlich der Eindruck, die Ehe werde nur deshalb geschlossen, um eine drohende Ausschaffung einer Ausländerin oder eines Ausländers abzuwenden, geraten fremdenpolizeiliche und zivilstandsamtliche Aspekte in einen verwirrenden Konflikt.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass das Recht auf Ehe und Familie gemäss Artikel 14 der neuen Bundesverfassung gewährleistet ist und nach Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht haben, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung des Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die alte Bundesverfassung erläuterte das Recht auf Ehe in Artikel 54 noch etwas ausführlicher: Danach darf dieses Recht weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden. Damit ist klar, dass fremdenpolizeiliche Interessen im Zusammenhang mit der Eheschliessung erst dann von Bedeutung sind, wenn ein Missbrauch des Rechts auf Ehe nachgewiesen werden kann. Ein vorerst bloss geplanter Rechtsmissbrauch ist aber in der Praxis kaum nachweisbar. Erst nach Ablauf einer gewissen Ehedauer kann sich auf Grund der objektiven Verhaltensweise der Eheleute seit der Heirat ein Verdacht auf Rechtsmissbrauch erhärten oder entkräften.

4. Die Überprüfung ausländischer Zivilstandsdokumente

Es müssen konsequent zwei Fälle voneinander unterscheiden werden, damit im Bearbeitungsablauf keine Missverständnisse und kein Durcheinander bei den zuständigen Dienststellen und den betroffenen Personen entstehen.

<p><u>A. Die Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz</u></p> <p><i>Betroffen sind die Behörden des <u>Heiratskantons</u>, d.h. in der Regel des <u>Wohnsitzkantons</u></i></p> <p><i>Zivilstandsbehörden: Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung</i></p> <p><i>Fremdenpolizeibehörden: Bewilligung der Einreise zum Zwecke der Heirat in der Schweiz und Regelung des Aufenthaltes</i></p>	<p><u>B. Die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe</u></p> <p><i>Betroffen sind die Behörden des <u>Heimatkantons</u> des schweizerischen Ehegatten und des <u>Wohnsitzkantons</u></i></p> <p><i>Zivilstandsbehörden: Registrierung der Eheschliessung im Familienregister der Heimatgemeinde</i></p> <p><i>Fremdenpolizeibehörde: Bewilligung der Einreise und Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz (Einreise als Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizer; ev. Familiennachzug)</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Aufgabenerfüllung und die Bedürfnisse für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Zivilstandsbehörden, den Fremdenpolizeibehörden und den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland können wie folgt zusammengefasst werden.

A. Die Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz

Aufgaben

Die Verlobten stellen wahlweise beim Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (Art. 98 Abs. 1 ZGB; Art. 148 Abs. 1 Ziff. 1 ZStV). Verlobte im Ausland können das Gesuch auch durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung einreichen (Art. 149 Abs. 2 ZStV)

a. Das Zivilstandsamt

- stellt die Identität der Gesuchstellenden fest,
- klärt die Ehefähigkeit der beteiligten Personen,
- prüft die vorgelegten Dokumente im Hinblick auf ihre Vollständigkeit, Echtheit und Aktualität und
- beurkundet gemäss Artikel 98 Absatz 3 ZGB einzeln oder gleichzeitig die persönliche Erklärung der beiden Verlobten, wonach sie die Voraussetzungen für die Eheschliessung erfüllen (Art. 152 ZStV); diese Erklärung kann mit Bewilligung des Zivilstandsamtes auch von der schweizerischen Vertretung beurkundet werden (Art. 157 Abs. 3 ZStV).

b. Die Fremdenpolizeibehörde

- bewilligt wenn nötig die Einreise zum Zwecke der Eheschliessung und
- regelt nach der Trauung den Aufenthalt in der Schweiz.

c. Die schweizerische Vertretung

- überprüft bei begründeten Zweifeln des Zivilstandsamtes die Identität einer heiratswilligen Person ausländischer Herkunft,
- beglaubigt den in einer schweizerischen Amtssprache wiedergegebenen wesentlichen Inhalt der im Hinblick auf die Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegten ausländischer Urkunden und
- prüft auf Verlangen die Echtheit der Dokumente, wenn Anlass zu einem Verdacht auf Fälschung besteht oder teilt ihre Bedenken an der Echtheit der eingereichter Dokumente mit,
- beurkundet mit Bewilligung des Zivilstandsamtes die persönliche Erklärung, wonach die sich noch im Ausland aufhaltende Person die Voraussetzungen für die Eheschliessung in der Schweiz erfüllt (Art. 98 Abs. 3 ZGB); allenfalls kann ihr wenn nötig die Einreise in die Schweiz bewilligt werden, damit die Erklärung beim Zivilstandsamt beurkundet werden kann.

Das Zivilstandsamt ist in unklaren Fällen auf die Mitwirkung der schweizerischen Vertretung angewiesen, damit das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung behandelt werden kann. Die Anliegen werden durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen übermittelt und in der Regel im gewünschten Sinne erledigt.

Fehlverhalten

Leider müssen hin und wieder auch Fehlreaktionen schweizerischer Vertretungen in gewissen Ländern festgestellt werden, die möglicherweise auf eine falsch verstandenes Pflichtgefühl zurückzuführen sind. Dazu gehören insbesondere die Verweigerung der Beglaubigung der ausländischen Urkunden, weil

- die betroffene Person bloss mit einem Besuchervisum und nicht zum Zwecke der Heirat in die Schweiz eingereist ist,
- die Dokumente älter sind als sechs Monate,
- die Dokumente nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind,
- vorgängig die Beschaffung zusätzlicher Dokumente (z.B. Strafregisterauszug usw.) verlangt wird, die in Verbindung mit der Eheschliessung gesetzlich nicht vorgeschrieben sind
- eine so genannte Scheinehe vermutet wird.

Es kommt auch vor, dass Dokumente nicht an die Zivilstandsbehörden zurückgesandt sondern eingezogen und direkt den Fremdenpolizeibehörden oder dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) zugestellt werden.

Selbstverständlich sind auch die Zivilstandsbehörden an zusätzlichen Hinweisen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung interessiert, welche die geplante Eheschliessung in einem besonderen Licht erscheinen lassen. Auch wenn die Trauung aus den erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen kaum verweigert werden darf, werden die Zivilstandsbehörden die Umstände pflichtgemäss prüfen, allfällige Besonderheiten den zuständigen Behörden melden; sie sind deshalb für alle zusätzlichen Auskünfte dankbar.

B. Die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe

Aufgaben

Die Ehegatten beantragen die Anerkennung ihrer Ehe (45 IPRG) und die Eintragung der Eheschliessung im Familienregister der Heimatgemeinde der schweizerischen Ehefrau bzw. des schweizerischen Ehemannes (Art. 32 IPRG)

a. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen

- überprüft die Echtheit der Eheurkunde,
- stellt die Gültigkeit der Ehe im Trauungsstaat fest (Art. 45 IPRG),
- verfügt die Registrierung der Eheschliessung im schweizerischen Familienregister am Heimatort der schweizerischen Ehefrau bzw. des schweizerischen Ehemannes (Art. 32 IPRG) und
- teilt die Eheschliessung allen interessierten schweizerischen Dienststellen mit (Fremdenpolizeibehörde, Einwohnerkontrolle, Bundesamt für Flüchtlinge, Bundesamt für Statistik).

b. Die Fremdenpolizeibehörde

- bewilligt die Einreise der mit einer Schweizerin bzw. mit einem Schweizer verheirateten Person,
- regelt den Aufenthalt in der Schweiz und
- entscheidet über einen allfälligen Familiennachzug.

c. Die schweizerische Vertretung

- bestätigt, dass die Ehe nach dem massgeblichen Recht abgeschlossen wurde und im Trauungsstaat gültig ist,
- überprüft die Echtheit der Eheurkunde und stellt fest, dass die Eheurkunde von der dafür zuständigen Behörde ausgestellt wurde,
- beglaubigt die Wiedergabe der Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache im Rahmen der Urkundenübermittlung in die Schweiz.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist im Hinblick auf den Entscheid (Art. 32 IPRG; Art. 137 Abs. 1 ZStV) betreffend die Anerkennung der Ehe in der Schweiz und die Registrierung im Familienregister der Heimatgemeinde der schweizerischen Ehefrau bzw. des schweizerischen Ehemannes auf die Bestätigungen und allfällige zusätzliche Auskünfte der schweizerischen Vertretungen angewiesen. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Motiv der Eheschliessung. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, muss die Ehe in der Schweiz anerkannt und registriert werden. Ein Ermessensspielraum besteht nicht, auch wenn im Vorfeld das Gesuch für eine Trauung in der Schweiz in einem ersten Anlauf scheiterte, weil gewisse Dokumente nicht beigebracht wurden und das Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung in der Schweiz deshalb noch nicht abgeschlossen werden konnte. Vorbehalten bleibt die Verweigerung der Eheanerkennung bei einer Verlegung der Trauung ins Ausland um die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 IPRG). Dies ist in der Regel nicht der Fall.

Fehlverhalten

Obwohl die Übermittlung einer ausländischen Eheurkunde in die Schweiz und die damit verbundenen Aufgaben (summarische Übersetzung, Beglaubigung) in der Regel mit keinen Problemen verbunden ist, kommt es doch hin und wieder zu Fehlverhalten, insbesondere wenn eine schweizerische Vertretung auf Ersuchen eines Zivilstandsamtes sich bereits mit schwierigen Abklärungen im Hinblick auf eine vorerst in der Schweiz geplanten Eheschliessung befasst hatte. Wenn die Verlobten später – aus welchen Gründen auch immer – ihre Eheschliessung ins Ausland verlegen, werden die Kompetenzen vom Wohnsitzkanton in den Heimatkanton verschoben. Dies kann im weiteren Ablauf zu Verwirrung und Fehlleistungen auch beim Personal der Übermittlungsdienstes des Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen führen, welches für die Weiterleitung der Dokumente zuständig ist. Nicht richtig reagiert wird, wenn

- die Beglaubigung oder die Weiterleitung der Eheurkunde wegen vermuteter Scheinehe oder weil das in der Schweiz eingeleitete Vorbereitungsverfahren abgebrochen wurde verweigert und wenn
- das Dokument der Fremdenpolizeibehörde im Wohnsitzkanton übermittelt wird und nicht an die zivilstandsamtliche Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der schweizerischen Ehefrau bzw. des schweizerischen Ehemannes.

Sobald die Eheschliessung im schweizerischen Familienregister eingetragen worden ist, besteht für die betroffenen Eheleute die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt ein Familienbüchlein zu beziehen. Damit kann die Gültigkeit der Ehe bei Bedarf gegenüber schweizerischen Dienststellen nachgewiesen werden. Ausserdem kann die Eintragung im Familienregister bestätigt oder für mitbetroffene Schweizerinnen und Schweizer eine Bürgerrechtsbestätigung (Art. 145a ZStV) abgegeben werden. Gestützt auf den Nachweis, dass die Ehe für den schweizerischen Rechtsbereich gültig ist, kann sodann wenn nötig über ein Einreisegesuch entschieden werden.

Sämtliche Wahrnehmungen und Besonderheiten oder auf Grund von Abklärungen gemachte Feststellungen, welche an einem Ehemann zweifeln lassen, sind gleichzeitig mit der Übermittlung der Eheurkunde zu melden. Die Hinweise können für die Fremdenpolizei im Zusammenhang mit der Einreise, der Erteilung oder späteren Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung von grosser Bedeutung sein.

* Gemäss einem Referat, gehalten am Weiterbildungsseminar EDA-EJPD vom 6. bis 8. September 2000 in Giswil